

trale) bei Übererfüllung eine weitere Zuführung zum Prämienfonds bis zu 10 % ihres Prämienanteils je Prozent der Übererfüllung der WB.

Voraussetzung für die zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Übererfüllung der Hauptkennziffer ist die Einhaltung der geplanten Selbstkostensenkung.

Bei Übererfüllung der Hauptkennziffer Gewinn und Nichterfüllung der planmäßigen Selbstkostensenkung ist der Überplangewinn um die nicht erreichte Selbstkostensenkung zu vermindern. Ist der Betrag der Untererfüllung der geplanten Selbstkostensenkung höher als der Betrag des überplanmäßigen Gewinnes, erfolgt keine überplanmäßige Zuführung.

Soweit eine andere Hauptkennziffer als der Gewinn festgelegt wurde, kann die VVB bei Übererfüllung dieser Hauptkennziffer und Nichterfüllung der planmäßigen Selbstkostensenkung die auf der Übererfüllung beruhende zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds um den Betrag der nicht erreichten Selbstkostensenkung vermindern.

Zusätzliche Zuführungen bis zu 60 % des Überplangewinnes oder bis zu 12 % des Prämienanteils je Prozent der Übererfüllung dürfen nur in voller Höhe erfolgen, wenn die festgelegten zusätzlichen Kennziffern erfüllt sind.

Bei Nichterfüllung der festgelegten zusätzlichen Kennziffern gilt der nach der Staffelung in Ziff. 5 sich ergebende Prozentsatz für den planmäßigen Prämienanteil auch für die überplanmäßigen Zuführungen.

## 8. Übererfüllung im Jahre 1965

### a) Vereinigungen Volkseigener Betriebe und unterstellte Betriebe

Bei Übererfüllung der Hauptkennziffer Gewinn erhält die VVB im Jahre 1965 bis zu 30 % des Überplangewinnes als weitere Zuführung zum Prämienfonds.

Soweit eine andere Hauptkennziffer als der Gewinn festgelegt wurde, erhält die VVB bei Übererfüllung eine weitere Zuführung zum Prämienfonds. Im Jahre 1965 bis zu G % des Prämienanteils je Prozent der Übererfüllung. Voraussetzung für die zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Übererfüllung der Hauptkennziffer ist die Einhaltung der geplanten Selbstkostensenkung.

Bei der Übererfüllung der Hauptkennziffer Gewinn und Nichterfüllung der planmäßigen Selbstkostensenkung ist der Überplangewinn um die nicht erreichte Selbstkostensenkung zu vermindern.

Ist der Betrag der Untererfüllung der geplanten Selbstkostensenkung höher als der Betrag des überplanmäßigen Gewinnes, erfolgt keine überplanmäßige Zuführung.

Soweit eine andere Hauptkennziffer als der Gewinn festgelegt wurde, kann die VVB bei Übererfüllung dieser Hauptkennziffer und Nichterfüllung der planmäßigen Selbstkostensenkung die auf der Übererfüllung beruhende zusätzliche

Zuführung zum Prämienfonds um den Betrag der nicht erreichten Selbstkostensenkung vermindern.

Die VVB als ökonomisches Führungsorgan teilt den sich aus der Übererfüllung der Hauptkennziffer ergebenden zusätzlichen Prämienbetrag auf die unterstellten Betriebe nach deren unterschiedlichen Leistungen und auf die VVB (Zentrale) auf. Sie muß dabei die zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds der Betriebe aus der Übererfüllung der Hauptkennziffer von der Erfüllung der festgelegten zusätzlichen Kennziffern abhängig machen.

Die VVB hat dabei zu gewährleisten, daß die Betriebe bei der Plandurchführung von vornherein die Bedingungen kennen, von denen die Höhe der überplanmäßigen Zuführungen zum Prämienfonds abhängig ist.

### b) Betriebe, die nicht einer Vereinigung Volkseigener Betriebe unterstehen

Betriebe, die nicht einer VVB unterstehen, erhalten bei Übererfüllung der Hauptkennziffer Gewinn im Jahre 1965 bis zu 28 % des Überplangewinnes als weitere Zuführung zum Prämienfonds. Soweit eine andere Hauptkennziffer als der Gewinn festgelegt wurde, erhält der Betrieb bei Übererfüllung eine weitere Zuführung zum Prämienfonds im Jahre 1965 bis zu 6 % des Prämienanteils je Prozent der Übererfüllung.

Die Einhaltung der geplanten Selbstkostensenkung ist entsprechend der Regelung unter Buchst. a Voraussetzung für die zusätzlichen Zuführungen.

Zusätzliche Zuführungen bis zu 28 % des Überplangewinnes oder bis zu 6 % des Prämienanteils je Prozent der Übererfüllung dürfen nur erfolgen, wenn die festgelegten zusätzlichen Kennziffern erfüllt sind.

Bei Nichterfüllung der festgelegten zusätzlichen Kennziffern gilt der nach der Staffelung in Ziff. 5 sich ergebende Prozentsatz für den planmäßigen Prämienanteil auch für die überplanmäßigen Zuführungen.

## 9. Begrenzung der Zuführungen

Die Zuführungen für die Erfüllung und Übererfüllung der Hauptkennziffer dürfen das 1,5fache des Prämienanteils nicht übersteigen.

Die Zuführungen für Erfüllung und Übererfüllung der überbotenen Orientierungsziffern dürfen das 2fache des Prämienanteils nicht übersteigen.

10. Die Zuführungen aus zusätzlicher Konsumgüterproduktion in Betrieben der Abteilung I erfolgen nach der bisherigen gesetzlichen Regelung.

11. Die Zuführungen sind in Übereinstimmung mit den Abrechnungszeiträumen für die Erfüllung der Hauptkennziffer und der festgelegten zusätzlichen Kennziffern vorzunehmen.

Im Laufe des Jahres zuviel vorgenommene Zuführungen sind entsprechend den Ergebnissen am jeweiligen Abrechnungsschichttag zurückzubuchen oder, soweit der Bestand nicht ausreicht, mit künftigen Zuführungen zu verrechnen.